



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Warmbüchekamp 4, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

An

**die Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamten o.V.i.A.
unserer Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden**

Nr. 435 / 2024

Az.: 20.21:010 -

Bearbeitet von: Frau Dr. Hendricks

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-22

E-Mail: Hendricks@nst.de

Hannover, den 2. Oktober 2024

**Stellungnahme zur Anhörung - Haushaltsgesetz 2025 (LT-Drs. 19/4900) und
Haushaltsbegleitgesetz 2025 (19/5319) sowie Finanzstatusbericht des
Finanzministeriums**

**Die Geschäftsstelle übersendet die gemeinsame Stellungnahme der AG KSV zur
heutigen Landtagsanhörung sowie als weitere Anlage den auch dieses Jahr
fortgeschriebenen Finanzstatusbericht der Kommunen und den hier in Bezug
genommenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute sind die Geschäftsstellen der drei niedersächsischen Kommunalen Spitzenverbände wie jeden Jahr üblich der Bitte des Haushaltsausschusses des Niedersächsischen Landtages nach Abgabe einer Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 2025 (LT-Drs. 19/4900) und Haushaltsbegleitgesetz 2025 (19/5319) sowie dem Finanzstatusbericht des Finanzministeriums nachgekommen. Die gemeinsame Stellungnahme finden Sie anbei als **Anlage 1**.

Als Reaktion auf den bereits mit HVB-Schreiben 308 / 2024 versandten Finanzstatusbericht des Landes überreicht die AG KSV traditionell als Anlage zur Stellungnahme zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsbegleitgesetz auch einen jährlich fortgeschriebenen Finanzbericht der Kommunen (hier **Anlage 2**). Traditionell kommen die beiden Berichte auch zu unterschiedlichen Bewertungen, was die Frage der Notwendigkeit der Anpassung des vertikalen Finanzausgleichs anbelangt. Das Präsidium des niedersächsischen Städtetages hat insoweit in seiner letzten Sitzung im September die Forderung nach einer Aufstockung der Verbundquote um 2% auf 17,5% beschlossen. Das entspricht ca. 700 Mio. Euro. Die Forderung findet sich nunmehr auch in geeinter Fassung im Finanzbericht der AG KSV wieder.

Wie auch aus der Stellungnahme ersichtlich, setzt sich die Priorisierung, die die Landesregierung mit dem Haushaltsentwurf vorgenommen hat, aus unserer Sicht nicht ausreichend mit den drängenden Themen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie der immer prekärer werdenden Finanzsituation der kommunalen Ebene insgesamt

auseinander. Im Einzelnen möchte ich noch einmal die für den Verband besonders relevanten Punkte aufgreifen:

1. Es gibt weiterhin kein Signal der Hilfestellung in irgendeiner Form, sei es nun direkt finanziell, sei es durch Übernahme eines Ausfallrisikos durch Sicherheitenstellung oder durch andere von uns geforderte haushaltsrechtliche Erleichterungen für kommunal getragene Krankenhäuser.
2. Die finanzielle Lücke, die durch die Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei Betrieb und Investition in den Kommunen entsteht, wird nicht verkleinert.
3. Ein haushalterischer Kompensationsansatz für den Wegfall der Stellplatzabgabe ist nicht vorgenommen worden. Das Thema belastet die Kommunen aber auch über diese finanzielle Dimension hinaus erheblich mit Blick auf das nun fehlende Steuerungsinstrumentarium.
4. Bekanntermaßen hat das Land Anfang des Jahres die Konnexitätsrelevanz der Folgen des Wohngeld Plus Gesetzes hinsichtlich der notwendigen Personalaufstockungen in den Wohngeldstellen für die zusätzlichen Fälle im Grundsatz anerkannt. Darauf folgten eine Erhebung bei den betroffenen Kommunen und eine mehrmonatige Auseinandersetzung mit dem Land über die Höhe des Konnexitätsausgleiches, weil das Land die reinen Erhebungsergebnisse nicht übernehmen wollte und im Vergleich dazu große Abschläge vorgenommen hat, die der unterschiedlichen Situation in den Kommunen nicht hinreichend Rechnung tragen. Zudem wurde zunächst eine Kostenerstattung für 2023 abgelehnt. Die AG-Stellungnahme setzt sich hiermit entsprechend auseinander.

Rechtlich stellt sich hier die Frage, was die notwendigen Kosten i.S.v. Art. 57 Abs. 4 Satz 2 NV sind. Eine einfachgesetzliche Konkretisierung gibt es dafür in Niedersachsen nicht. Mit dem Entwurf zum Haushaltsbegleitgesetz hat das Land hier nun eine umfassende rechtliche Herleitung vorgenommen (siehe Seite 1 f., 8 und zur Begründung insb. 13 ff. der **Anlage 3**). Der Entwurf einer entsprechenden Anpassung der ZustVO Gesundheit und Soziales liegt ebenfalls vor, sodass sich den Sachverhalt verkomplizierende Probleme in Bezug auf gesetzgeberisches Unterlassen hier nicht mehr stellen.

Im Ergebnis nimmt das Land nun auch für 2023 einen Kostenausgleich in Höhe von ca. der Hälfte der von ihm für das Folgejahr veranschlagten Kosten vor. Der Haushaltsansatz für 2025 umfasst also drei Jahre (vgl. zu den Jahren 2023 bis 2028 S. 16 der Anlage 3). Zugrunde gelegt werden 0,60 VZÄ je 100 Wohngeldhaushalte.

5. Die AG-Stellungnahme ist im Übrigen in fast allen Punkten einheitlich abgegeben, bis auf die Kritik an der Abschmelzung des Integrationsfonds von 10 auf 3 Mio. Euro ab 2025. Dies stellt für die betroffenen Städte eine besondere Belastung dar. NLT und NSGB sahen den Integrationsfonds von Anfang an kritisch, weil ihre Mitglieder ganz überwiegend die Förderkriterien nicht erfüllten. Daher finden Sie hierzu ein Sondervotum des NST.

Was insbesondere weiterhin fehlt ist die bereits im letzten Jahr seitens des Verbandes im Rahmen der Städteversammlung kritisierte und mit einer entsprechenden Resolution hinterlegte ressortübergreifende Gesamtbetrachtung der Belastungen, die den Kommunen durch Tun oder Unterlassen entstehen. Der Landeshaushalt wird inklusive der Punkte aus der noch folgenden politischen Liste der regierungstragenden Fraktionen in der Dezembersitzung des Landtages verabschiedet. Die heutige PI der AG bildet **Anlage 4**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Anlagen